

ALLGEMEINE VERTRAGSBEDINGUNGEN



1. Allgemeines

1.1 Diese Allgemeinen Vertragsbedingungen (AVB) der Flughafen Hannover Langenhagen GmbH (FHG) gelten für alle Werbe- und Promotionmaßnahmen am Flughafen Hannover.

1.2 Sofern keine von diesen AVB abweichenden schriftlichen Vereinbarungen im Einzelfall getroffen wurden, gelten die folgenden Bedingungen als Vertragsinhalt.

1.3 Sollten vom Vertragspartner verwandte Geschäftsbedingungen diesen AVB widersprechen oder mit diesen nicht in Einklang zu bringen sein, so ist der Vertragspartner verpflichtet, der FHG innerhalb von einer Woche schriftlich mitzuteilen, dass und inwieweit er diese AVB nicht akzeptiert. Durch ein Unterlassen oder eine verspätete Mitteilung verzichtet der Vertragspartner auf die Geltendmachung seiner eigenen entgegenstehenden Geschäftsbedingungen.

1.4 Diese AVB gelten auch für zukünftige Geschäfte und Verträge zwischen den Parteien im Rahmen von Werbung und Promotion.

1.5 Der Vertragspartner verzichtet auf die Nachlieferung bei Änderung dieser AVB, sofern die Änderung sich auf die nachträgliche Äquivalenzstörungen oder Regelungslücken beziehen.

2. Vertragsabschluss / Vertragsumfang

2.1 Der Vertrag wird zwischen der Flughafen Hannover Langenhagen GmbH mit dem Sitz Petzelstraße 84 in 30855 Langenhagen und dem Vertragspartner geschlossen.

2.2 Der Vertrag kommt nur durch schriftliche Vereinbarung zwischen der FHG und dem Vertragspartner zu-stande.

3. Vertragslaufzeit

3.1 Der Vertrag beginnt am vertraglich vereinbarten Datum.

3.2 Die Vertragslaufzeit ergibt sich aus der Buchungsbestätigung bzw. dem Vertrag. §545 BGB ist ausgeschlossen.

3.3 Sollte sich der Beginn der Werbemaßnahmen aufgrund eines vom Vertragspartner zu vertretenden Umstandes verschieben, hat dies keinen Einfluss auf die Vertragslaufzeit.

4. Werbemittel / Genehmigungen

4.1 Art und Ausführung des Werbeobjekts sowie des Werbemittels bedürfen der Zustimmung der FHG. Entwürfe sind vom Vertragspartner rechtzeitig vor Beginn der Werbemaßnahme der FHG zur Genehmigung vorzulegen. Die FHG ist bei Verstoß gegen diese AVB oder sonstigen Vorschriften i.S.d. Ziffer 17 sowie alle sonstigen Regelungen und Gesetzen berechtigt, das Werbemittel zurückzuweisen.

4.2 Beabsichtigt der Vertragspartner während der Vertragslaufzeit die Änderung des Werbeobjekts oder Werbemittels, so bedarf dies der Genehmigung durch die FHG.

4.3 Der Vertragspartner ist verpflichtet, die brandschutztechnischen Erfordernisse des Flughafens einzuhalten und hat diesbezügliche Zertifikate und Nachweise vorzuweisen. Er hat bei der Gestaltung des Werbemittels die Vorschriften des Luftrechts und der Flugsicherung zu beachten.

4.4 Etwaige erforderliche bau- und luftrechtliche Genehmigungen sind vom Vertragspartner einzuholen

und der FHG nachzuweisen. Dies gilt auch für sonstige Genehmigungen und Erlaubnisse.

4.5 Sofern nichts anderes vereinbart wurde, trägt der Vertragspartner die Kosten für Produktion, Montage, Demontage, Transport, Unterhaltung und Entfernung der Werbemittel. Die Unterhaltung umfasst die laufende Wartung und die ordnungsgemäße Reinigung.

4.6 Im Falle der Vermietung von Objektwerbeflächen insb. bei Ausstellung von Geräten oder Kraftfahrzeugen ist der Vertragspartner verpflichtet, dass das Werbeobjekt keine brennbaren Stoffe bevorrätet. Kraftstoff und Batterien sind zu entfernen bzw. auszubauen.

4.7 Der Vertragspartner ist verpflichtet, das Werbeobjekt in einem ordnungsgemäßen, sicheren und ansehnlichen Zustand zu erhalten.

5. Promotion

5.1 Umfasst die Werbemaßnahme Promotionaktionen, so dürfen die Belange des Luftverkehrs weder gestört noch behindert werden.

5.2 Dritte, insbesondere Fluggäste, dürfen nicht belästigt oder behindert werden.

5.3 Der zu Verfügung gestellte Bereich darf nicht überschritten werden. Die Aktion selbst darf nur in diesem Bereich erfolgen.

5.4 Eine Verschmutzung der Flächen ist untersagt. Nach Ende der Aktion sind die Aktionsflächen selbst als auch die Fluggastgebäude von aus der Promotion herrührenden Gegenständen (insb. Flyer etc.) zu säubern. Kommt der Vertragspartner diesen Verpflichtungen nicht nach, ist die FHG berechtigt, dies auf Kosten des Vertragspartners vorzunehmen.

6. Kündigung

6.1 Die FHG ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn sich der Vertragspartner mit der Zahlung des Entgelts mit mehr als einem Monat in Verzug befindet. Selbiges gilt, wenn bei von Ziffer 8.1 abweichender Vereinbarung der Vertragspartner sich mit einer fälligen Mietrate mit mehr als einem Monat in Verzug befindet.

6.2 Die FHG ist zur fristlosen Kündigung berechtigt, wenn über das Vermögen des Mieters eine Insolvenzverfahren eröffnet oder die Eröffnung eines solchen mangels Masse abgelehnt wird.

6.3 Die FHG ist jederzeit zur vorzeitigen Kündigung mit einer Frist von einem Monat berechtigt, wenn dies aus baulichen, verkehrstechnischen oder sonstigen wichtigen Gründen erforderlich ist. Im Falle einer vorzeitigen Kündigung wird das Entgelt im Verhältnis Restlaufzeit zu Vertragslaufzeit von der FHG zurückerstattet. Darüber hinausgehende Ansprüche des Kunden sind ausgeschlossen.

6.4 Im Falle der vorzeitigen Kündigung ist die FHG berechtigt über die Werbefläche unbeschadet einer Räumung durch den Vertragspartner anderweitig zu verfügen.

6.5 Eine widerrechtliche Untermietung und Gebrauchsüberlassung gemäß Ziffer 13.1 berechtigt die FHG zur sofortigen fristlosen Kündigung und zur Geltendmachung von Schadensersatz.

6.6 Bei Verstoß gegen Ziffer 5.1 bis 5.3 ist die FHG berechtigt, den Vertrag mit sofortiger Wirkung zu kündigen und die Promotionaktion abzubrechen. Eine Rückerstattung des Entgelts erfolgt nicht.

6.7 Der Vertrag kann außerordentlich gekündigt werden, wenn der Vertragspartner schwerwiegend oder wiederholt gegen die Flughafenbenutzungsordnung oder die Brandschutzordnung verstößt.

6.8 Bei Leistungsunterbrechung nach Ziffer 15.2 ist der Vertragspartner bei einer ununterbrochenen Dauer von 3 Monaten berechtigt, das Vertragsverhältnis zu kündigen. Ab Vertragsende gilt Ziffer 6.3 Satz 2 entsprechend.

6.9 Das Recht zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.

6.10 Die Kündigung bedarf der Schriftform.

7. Vertragsbeendigung

Die FHG entsorgt, soweit keine anderweitigen Vereinbarungen getroffen wurden, Ausstellungsstücke und Werbemittel (nachfolgend insgesamt auch als „Werbemittel“ bezeichnet) des Vertragspartners bzw. für den Vertragspartner produzierte Werbemittel nach Beendigung des Vertrages bzw. nach einem während der Vertragslaufzeit durchgeführten Motivwechsel. Wünscht der Vertragspartner die Aushändigung der Werbemittel, ist dies der FHG schriftlich 14 Werktage vor Vertragsende bzw. vor dem Motivwechsel mitzuteilen. Die Werbemittel sind in diesen Fall innerhalb von 7 Werktagen nach Vertragsende bzw. Motivwechsel vom Vertragspartner abzuholen, nach Ablauf dieser Frist hat die FHG das Recht zur Entsorgung.

8. Entgelt

8.1 Die Entgelte sind, sofern nichts anderes vereinbart wurde, für die gesamte Vertragslaufzeit im Voraus fällig. Verbrauchsabhängige Kosten, insbesondere Strom und Wasser, werden gesondert in Rechnung gestellt.

8.2 Die Entgelte sind auch dann ungekürzt fällig, wenn sich der Beginn der Werbemaßnahme entsprechend Ziffer 3.3 verschiebt.

8.3 Skonto und Rabatte werden nicht gewährt.

8.4 Die FHG hat während der Vertragslaufzeit das Recht, vom Vertragspartner eine Bürgschaft für die bis zu diesem Zeitpunkt noch fälligen und künftigen Entgelte zu verlangen.

8.5 Eine kurzfristige Beeinträchtigung der Werbung berechtigt nicht zur Minderung des Entgelts.

8.6 Alle Preise verstehen sich als Nettopreise, die zuzüglich der gültigen gesetzlichen Mehrwertsteuer zu zahlen sind.

9. Provisionen

Agenturprovisionen und Spezialmittlerprovisionen werden nicht gewährt.

10. Pfandrecht

Der FHG steht an allen vom Vertragspartner gestellten Werbeobjekten und Gegenständen ein Pfandrecht zu.

11. Schutzrechte Dritter

11.1 Der Vertragspartner ist zur Einhaltung und Prüfung aller Schutzrechte Dritter (z.B. Urheber-Lizenz- Patentrechte) im Zusammenhang mit der Werbemaßnahme und dem Werbemittel verpflichtet.

11.2 Die FHG haftet nicht für Verstöße des Vertragspartners gegen Schutzrechte Dritter. Der Vertragspartner hat die FHG von diesbezüglichen Ansprüchen freizustellen.

12. Verkehrssicherung / Versicherung

12.1 Der Vertragspartner trägt die Verkehrssicherungspflicht für alle Werbeobjekte. Dies gilt auch im Fall von Promotionaktionen.

12.2 Der Vertragspartner ist verpflichtet alle notwendigen Versicherungen zur Erfüllung seiner aus dem Vertrag und den AVB resultierenden Verpflichtungen abzuschließen. Er hat dies der FHG nachzuweisen. Insbesondere ist eine Haftpflichtversicherung unter Einschluss der FHG als Mitversicherungsnehmerin abzuschließen.

12.3 Der Vertragspartner ist für die Versicherung der von ihm eingesetzten Mitarbeiter verantwortlich. Ein Versicherungsschutz durch die FHG für Personen- und/oder Materialschäden für die am Flughafen tätigen Mitarbeiter und Kunden des Vertragspartners besteht nicht. Die Personen- und Materialsicherung obliegt dem Vertragspartner.

12.4 Eine Versicherung im Hinblick auf Ziffer 14.4 wird empfohlen.

13. Untervermietung

Der Vertragspartner ist nicht zur Untervermietung und/oder Gebrauchsüberlassung an Dritte berechtigt, es sei denn, es wurde gesondert einzelfallbezogen vereinbart.

14. Haftung

14.1 Die FHG haftet nur für Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit unter Ausschluss von Folgeschäden und mittelbaren Schäden.

14.2 Ausgenommen von Ziffer 14.1 sind Ansprüche auf Schadensersatz aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit, die aus einer fahrlässigen Pflichtverletzung der FHG oder einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FHG resultieren.

14.3 Die FHG haftet für sonstige Schäden nur, wenn diese auf einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung eines gesetzlichen Vertreters oder Erfüllungsgehilfen der FHG beruhen. Diese Haftung ist auf Schäden begrenzt, die typischerweise bei dieser Art von Geschäften entstehen.

14.4 Die FHG haftet nicht für die Zerstörung, Beschädigung oder das Abhandenkommen von Ausstellungsstücken und Werbemitteln.

14.5 Die FHG übernimmt keine Haftung gegenüber dem Vertragspartner oder Dritten, wenn die Pflichtverletzung eines Verschulden des Vertragspartners oder dessen Erfüllungsgehilfen beruht, unabhängig davon, ob der Vertragspartner die Pflichtverletzung zu vertreten hat. Der Vertragspartner ist insoweit verpflichtet, die FHG von Ansprüchen Dritter freizustellen.

14.6 Die FHG übernimmt keine Haftung für Schäden aus Verstößen gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften, aus Verstößen gegen die Flughafenbenutzungsordnung oder Anweisungen oder Richtlinien der FHG.

14.7 Eine verschuldensunabhängige Haftung nach § 536 a BGB ist ausgeschlossen.

14.8 Der Vertragspartner haftet bei widerrechtlicher Untervermietung oder Gebrauchsüberlassung gemäß Ziffer 13 für den der FHG entstandenen Schaden. Der Vertragspartner stellt diesbezüglich die FHG von Ansprüchen Dritter frei.

15. Leistungsstörung

15.1 Aus einer kurzfristigen Beeinträchtigung der Werbung leitet sich keine Rechte des Kunden auf Zurückbehaltung oder Aufrechnung fälliger Entgelte ab. Dem Kunden stehen Aufrechnungs- Zurückbehaltungsrechte nur zu, wenn Gegenansprüche rechtmäßig festgestellt oder von der FHG anerkannt oder nicht bestritten sind. Darüber hinaus kann der Vertragspartner Aufrechnungs- und Zurückbehaltungsrechten nur dann ausüben, wenn er dies der FHG mindestens einen Monat vor der Fälligkeit der Forderung schriftlich anzeigt. Darüber hinaus kann der Vertragspartner ein Zurückbehaltungsrecht nur dann ausüben, wenn der Gegenanspruch auf dem gleichen Vertragsverhältnis beruht.

15.2 Die Montage und Demontage im Außenbereich kann – je nach Werbeträger und Werbemittel – ggf. nur zu bestimmten Zeiten und bei bestimmten Witterungsverhältnissen erfolgen (z.B. nur nachts/ nur ab einer bestimmten Außentemperatur und nur unter trockenen und windstillen Bedingungen). Sollte eine Montage oder Demontage zum vereinbarten Termin aufgrund der Wetter- oder Witterungsverhältnisse nicht möglich sein, wird die FHG die Montage oder Demontage zum nächstmöglichen Zeitpunkt ausführen. Eine dementsprechende verzögerte Montage gilt weder als flughafenbedingte Werbebeeinträchtigung noch als eine von der FHG zu vertretende Werbebeeinträchtigung. Die Zahlungsverpflichtung des Vertragspartners für den Buchungszeitraum bleibt unberührt.

15.3 Der vertragliche Leistungsaustausch besteht unabhängig davon, wie viele Personen oder welche Personengruppen das Werbemedium im Rahmen des Flughafenbetriebs wahrnehmen können. Ist der Personenverkehr im Wahrnehmungsbereich des Werbemediums wegen außergewöhnlicher Umstände vollständig unterbrochen, so bietet die FHG, falls sie diese Umstände zu vertreten hat, eine angemessene Kompensation nach ihren Möglichkeiten in Form von einer Vertragsverlängerung oder eines alternativen oder zusätzlichen Standorts an. Andere Rechte oder Ansprüche des Vertragspartners sind ausgeschlossen, es sei denn, dass das Kompensationsangebot der FHG unzumutbar ist. Hat die FHG die außergewöhnlichen Umstände nicht zu vertreten, so sind Rechte und Ansprüche des Vertragspartners ausgeschlossen (z.B. Terminsperrung durch Sicherheitsbehörde, Unterbrechungen des Flugbetriebs wegen Streiks)

16. Weitere Vorschriften

Neben diesen AVB sind die Flughafenbenutzungsordnung, die Brandschutzordnung und die allgemeinen Mietbedingungen in ihrer jeweils gültigen Fassung Bestandteil des Vertrags.

17. Unwirksamkeit einzelner Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser AVB unwirksam sein oder werden, so berührt dies die Gültigkeit der übrigen Bestimmungen dieser AVB nicht. Die Parteien verpflichten sich, unwirksame Bestimmungen durch neue Bestimmungen zu ersetzen, die der in den unwirksamen Bestimmungen enthaltenen Regelungen in rechtlich zulässiger Weise gerecht werden. Entsprechendes gilt für im Vertrag enthaltene Regelungslücken. Zur Behebung der Lücke verpflichten sich die Parteien auf eine Art und Weise hinzuwirken, die dem am nächsten kommt, was die Parteien nach dem Sinn und Zweck des Vertrages bestimmt hätten, wenn der Punkt von ihnen bedacht worden wäre.

18. Anwendbares Recht/Erfüllungsort/Gerichtsstand

18.1 Für alle Rechtsbeziehungen sowie Streitigkeiten im Zusammenhang mit Verträgen über Werbemaßnahmen und Promotionaktionen gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland. Bei Auslegung dieser Bestimmungen ist die deutschsprachige Fassung maßgeblich.

18.2 Ausschließlicher Erfüllungsort für beide Parteien ist der Sitz der FHG.

18.3 Als ausschließlicher Gerichtsstand für beide Parteien ist der Sitz der FHG vereinbart.

Hannover, den 10.12.2020
Flughafen Hannover- Langenhagen GmbH